

NEWSLETTER

Erbrecht

Thema dieser Ausgabe

Pflichtteilsstrafklausel in einem Berliner Testament

Bei der Testamentsgestaltung ist es oft der Wunsch von Ehegatten, dass der längstlebende Ehegatte bis zu seinem Tod abgesichert ist und dass dann das gesamte noch vorhandene Vermögen an die gemeinsamen Kinder geht. In einem solchen Fall errichten die Ehegatten ein sogenanntes „Berliner Testament“. Mit einem Berliner Testament setzen sich die Ehegatten zu alleinigen, unbeschränkten Vollerben ein und bestimmen, dass die Kinder nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten Schlusserben werden.

Erbrechtlicher Nachteil des Berliner Testaments ist, dass die gemeinsamen Kinder bei Tod des Erstversterbenden enterbt sind – Alleinerbe ist ja der längstlebende Ehegatte. Damit können die Kinder Pflichtteilsansprüche gegen den längstlebenden Ehegatten geltend machen, was zur Schmälerung des zur Altersabsicherung verfügbaren Vermögens des längstlebenden Ehegatten führt. Dies läuft den Wunsch der Ehegatten nach Absicherung zuwider.

Aus diesem Grund wird ein Berliner Testament oft mit einer sogenannten „Pflichtteilsstrafklausel“ kombiniert. Danach erhält das Kind, das nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten seinen Pflichtteil fordert, auch nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten nur den Pflichtteil. Durch diese Klausel soll versucht werden, die Kinder von der Geltendmachung des Pflichtteils nach dem Tod des Erstversterbenden abzuhalten, da sie, wenn sie beim ersten Erbfall „stillhalten“, Aussicht auf ein hohes Erbe beim zweiten Todesfall haben. Der überlebenden Ehegatten wäre dann nicht belasten.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine solche Pflichtteilsstrafklausel wirksam ist. Das OLG Köln hatte nun aber in einem aktuellen Beschluss (OLG Köln, Beschl. v. 27.9.2018 - 2 Wx 314/18) zu klären, wann die Pflichtteilsstrafklausel tatsächlich ausgelöst wird.

Sachverhalt

Die Eheleute hatten sich mit gemeinschaftlichem Testament wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt. Weiterhin haben sie im Testament bestimmt, dass nach dem Tode des Längstlebenden die vier gemeinsamen Kinder das gemeinsame Vermögen zu gleichen Teilen erben.

Zusätzlich enthielt das gemeinschaftliche Ehegattentestament folgende Pflichtteilsstrafklausel: *„Sollte eines unserer Kinder nach dem Tode des Erstversterbenden vom Überlebenden seinen Pflichtteil fordern, so soll es auch nach dem Tode des Überlebenden auf den Pflichtteil beschränkt bleiben.“*

Eine Tochter forderte nach dem Tod der erstverstorbenen Mutter durch einen Rechtsanwalt Auskunft über den Wert des Nachlasses und die Vorlage eines Nachlassverzeichnisses. Die Tochter, so das Anwaltsschreiben, sei aber bereit, auf die förmliche Geltendmachung des Pflichtteils zu verzichten, wenn sie eine Einmalzahlung in Höhe von 10.000 DM erhalte. Der Vater zahlte die Summe und setzte in einem späteren notariellen Einzeltestament die drei restlichen Kinder zu Erben ein, da er, aufgrund der Zahlung an die Tochter, davon ausging, an deren Erbeinsetzung nicht mehr gebunden zu sein.

Im Verfahren zum Erlass des Erbscheins nach dem Tod des Vaters stritten die Kinder, ob die Tochter Erbin geworden sei. Die drei Kinder, die nach dem Tod der Mutter stillgehalten hatten, waren der Meinung, die Pflichtteilsstrafklausel sei ausgelöst. Die Tochter, die die 10.00 DM erhalten hatte, berief sich hingegen darauf, dass gerade kein Pflichtteilsanspruch geltend gemacht worden sei.

Entscheidung

Das OLG Köln entschied, dass die Tochter nicht als (testamentarische) Erbin berufen sei. Vielmehr wurde die in dem gemeinschaftlichen Ehegattentestament enthaltene Pflichtteilsstrafklausel ausgelöst. Die Tochter sei damit enterbt.

Zur Begründung stellt das Gericht auf Sinn und Zweck einer Pflichtteilsstrafklausel ab, nämlich, dass die Ehegatten sicherstellen wollen, dass dem Überlebenden bis zu seinem Tod der Nachlass ungeschmälert verbleibt und er nicht durch das Pflichtteilsverlangen eines Schlusserben gestört wird. Eine derartige Strafklausele verfolgt das rechtlich nicht zu beanstandende Ziel, den Nachlass zunächst dem überlebenden Ehegatten ungeschmälert zukommen zu lassen. Im Zusammenhang mit der Schlusserbenregelung soll die Verwirkungsklausel auch das Interesse der Ehepartner, insbesondere des Erstversterbenden daran sichern,

dass nicht einer der Abkömmlinge bei der Verteilung des Gesamtnachlasses bevorteilt wird.

Die Strafklausele ist daher ausgelöst, wenn der Pflichtteil von einem Kind bewusst und ernsthaft in Kenntnis der Pflichtteilsstrafklauseln geltend gemacht wird.

Im vorliegenden Fall sei dies durch das Anwaltsschreiben erfolgt. Dem Schreiben ist die erforderliche Intensität beizumessen. Denn der Vater ist darauf hingewiesen worden, dass er für den Fall der Nichtzahlung mit einer Inanspruchnahme rechnen müsse. Damit war nach der Einschätzung eines objektiven Empfängers die erhobene Forderung jedoch geeignet, den überlebenden Ehegatten Belastungen auszusetzen, vor denen er durch die Verwirkungsklausel gerade geschützt werden sollte

Die erfolgreiche, womöglich gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs ist im Übrigen auch nicht erforderlich, um die Sanktion auszulösen.

Einordnung der Entscheidung

Die Entscheidung geht richtiger Weise von Sinn und Zweck der Pflichtteilsstrafklausele und damit von den durch die Ehegatten verfolgten Wünschen und Zielen aus. Entscheidend ist also die Perspektive der Erblasser, nicht die des fordernden Kindes.

1.11.2018

Dr. Johannes Stehr

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater
kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER
Vereidigter Buchprüfer | Steuerberater
michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater
peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater
anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater
paul.pichler@stehr-stadler.de



DR. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt | Steuerberater | Fachanwalt für Steuerrecht
johannes.stehr@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler, Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt.Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.